

1950

Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1950

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
30. 1. 50	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	23
30. 1. 50	Gesetz über die Wirkung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau	24
24. 1. 50	Verordnung über die Erstreckung des Wirtschaftsstrafgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau	24
24. 1. 50	Verordnung über die Erstreckung des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	25
24. 1. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet des Güterfernverkehrs auf das Land Baden	25
24. 1. 50	Verordnung über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	25
16. 1. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	25
20. 1. 50	Bekanntmachung betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler	26
20. 1. 50	Erlaß über die Dienstsiegel	26

Gesetz

über die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Vom 30. Januar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Rechtsverordnungen des Bundes werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet.

(2) Auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

§ 2

(1) Eisenbahntarife können im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet verkündet werden.

(2) Andere vom Bundesverkehrsministerium festgesetzte oder genehmigte Verkehrstarife einschließlich der Tarife der Spedition und Lagerei und der Abgabentarife der Schifffahrt sowie Verordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland — verkündet werden.

(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern

darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifes und seiner Bezugsquelle verkündet werden. Das Ende der Geltung eines Tarifes braucht nicht verkündet zu werden, wenn er nur für eine bestimmte Zeit gilt und diese Zeit gemäß Satz 1 verkündet ist.

§ 3

(1) Rechtsverordnungen treten, falls sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten auch Verkehrstarife in Kraft, falls nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

§ 4

(1) Soweit im geltenden Bundesrecht das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Verkündungsblatt für die Britische Zone als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle das Bundesgesetzblatt.

(2) Soweit der Deutsche Reichsanzeiger, das Reichsministerialblatt, das Reichsbesoldungsblatt, der Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder das Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Verkündungsblätter genannt sind, tritt an deren Stelle der Bundesanzeiger.

(3) In gleicher Weise treten an Stelle des Tarif- und Verkehrsanzeigers der Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet und an Stelle der Binnenschiffahrtsnachrichten und des Verkehrsblattes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes das Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland —.

(4) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verkündungen im Öffentlichen Anzeiger für das

Vereinigte Wirtschaftsgebiet oder im Bundesanzeiger vorgenommen worden sind, gelten diese als wirksam erfolgt.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Januar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz

über die Wirkung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau.

Vom 30. Januar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Wirkung der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen, die bei einer der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) errichteten Annahmestellen eingereicht worden sind, erstreckt sich auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau. Die Anmeldungen haben in diesem Gebiet denselben Zeitrang wie im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Januar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung des Wirtschaftsstrafgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 24. Januar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschafts-

strafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) wird in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 24. Januar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 303) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet des Güterfernverkehrs auf das Land Baden.

Vom 24. Januar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierung des Landes Baden:

§ 1

Das Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) wird im Lande Baden in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1950

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 24. Januar 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das Teesteuergesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 19) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 16. Januar 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 19. bis 24. März 1950 in Frankfurt a/Main stattfindende „Frankfurter Frühjahrsmesse“.

Bonn, den 16. Januar 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung

betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler.

Vom 20. Januar 1950.

Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung gebe ich hiermit bekannt, daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.

Die im Bundesministerium des Innern verwahrten Muster sind für die heraldische Gestaltung des Bundeswappens maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Bonn, den 20. Januar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Erlaß

über die Dienstsiegel.

Vom 20. Januar 1950.

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich folgendes:

§ 1

Das Bundessiegel wird in Form und Größe der vorgelegten Bildtafel^{*)} festgesetzt.

*) Die Bildtafel sowie die Richtlinien für die Anfertigung von Dienstsiegeln und die Verwendung des Bundesadlers auf amtlichen Schildern und Drucksachen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das große Bundessiegel zeigt den Bundesadler ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben; das kleine Bundessiegel den Bundesadler mit einer die siegelführende Behörde bezeichnenden Umschrift.

§ 2

Das große Bundessiegel wird von dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler, den Bundesministern und dem Rechnungshof der Bundesrepublik Deutschland geführt; es wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Bestellungen angewendet.

Des großen Bundessiegels können sich auch der Präsident des Bundestages und der Präsident des Bundesrates bedienen.

Das Bundesverfassungsgericht, das Oberste Bundesgericht sowie die oberen Bundesgerichte verwenden das große Bundessiegel zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

§ 3

Im übrigen führen alle Bundesbehörden das kleine Bundessiegel.

Der Bundesminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen, die Anwendung des Bundesadlers in ihren Dienstsiegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt.

§ 4

Die Bundesbehörden dürfen Dienstsiegel von abweichender Größe oder Form nur zu besonderen Zwecken und nur mit Genehmigung des vorgesetzten Bundesministers gebrauchen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird allgemeinverbindliche Richtlinien zur Ausführung des Erlasses aufstellen.

Bonn, den 20. Januar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann